Evangelische
Kirchengemeinde
Oberneuland

Gemeindeordnung

Herausgegeben durch die
Evangelische Kirchengemeinde Oberneuland
Hohenkampsweg 6
28355 Bremen

2021

Gemeindeordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde

Oberneuland

Präambel

Die unantastbare Grundlage der Evangelischen Kirchengemeinde Oberneuland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Jesus Christus sammelt und sendet seine Gemeinde durch sein Wort und Sakrament. Die Kirchengemeinde Oberneuland folgt dem Auftrag Jesu, die Frohe Botschaft zu verkündigen und in Wort und Tat anzubieten. Alle Gemeindeglieder sind durch ihre Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages mitzuwirken.

Grundlage und Grundsätzliches

Artikel 1 (Kirchliche Verbundenheit und Rechtscharakter)

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberneuland ist selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche und durch sie Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 (Zugehörigkeit zur Gemeinde)

(1) Zur Gemeinde gehören alle Angehörigen der Bremischen Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde haben, soweit sie nicht aufgrund von Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche einer anderen Gemeinde angehören oder in rechtsgültiger Form zu einer anderen Gemeinde übergetreten sind.

(2) Als Gemeindeglieder können auch außerhalb des Gebiets der Gemeinde wohnende Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufgenommen werden, wenn sie in vorgeschriebener Form ihren Übertritt erklärt haben (Personalgemeindeglieder).

(3) Gemeindeglieder können auch Personen sein, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erlangt haben.

(4) Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wird grundsätzlich anhand des Meldewesens der Bremischen Evangelischen Kirche dokumentiert.

Artikel 3 (Rechte der Gemeindeglieder)

Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf die Verkündigung des Wortes Gottes und das Spenden der Sakramente, ebenso auf Teilhabe am Leben der Gemeinde.

Artikel 4 (Pflichten der Gemeindeglieder)

(1) Die Gemeindeglieder nehmen am Leben der Gemeinde teil. Sie feiern mit allen Getauften Gottesdienst und geben ihren Glauben an die nächste Generation weiter. Dazu stehen allen die Angebote der Gemeinde offen.
(2) Sie entwickeln die Arbeit der Gemeinde weiter und fördern sie mit ihren Gaben.
(3) Sie unterstützen durch ihren Beitrag zur Arbeit der Gemeinde die gesamte Bremische Evangelische Kirche.
(4) Sie zeigen in ihrem alltäglichen Leben, was es für sie bedeutet, als Christin und Christ zu leben.

Artikel 5 (Freizügigkeit)

(1) Jedes Gemeindeglied hat bei Amtshandlungen oder für die Unterweisung der Kinder das Recht auf Auswahl der Pastorinnen und Pastoren.
(2) Diese Freizügigkeit ist geregelt durch übergeordnetes Recht.

Organe der Gemeinde

Artikel 6 (Organe der Gemeinde)

Die Organe der Gemeinde sind:

A) die Gemeindeversammlung,
B) die Gemeindevertretung und
C) der Kirchenvorstand.

Organe der Gemeinde

A) Die Gemeindeversammlung

Artikel 7 (Zusammensetzung)

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern.
(2) Als Gemeindeglieder gelten alle Personen, die im Meldewesen der Bremischen Evangelischen Kirche für die Gemeinde Oberneuland geführt sind.

Artikel 8 (Einberufung)

(1) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Kirchenvorstand setzt die Tagesordnung fest. Ort und Zeit der Versammlung werden mindestens zehn Tage vorher durch Abkündigung im Gottesdienst und im Gemeindebrief oder im Internet bekannt gegeben.
(2) Die Tagung der Gemeindeversammlung kann auf Beschluss des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen in einer digitalen Form durchgeführt werden.
(3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens dreißig wahlberechtigten Gemeindegliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 9 (Aufgaben)

Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind:

1. Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung;
2. Beratung und Formulierung von Wünschen an die Gemeindevertretung und/oder den Kirchenvorstand sowie Vorschläge zur Jahresplanung;

3. Entgegennahme des vom Kirchenvorstand vorgelegten Jahresberichtes (Arbeits- und Entwicklungsbericht) und Aussprache darüber.

Artikel 10 (Wahlrecht)

An der Gemeindeversammlung können alle Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten zur Gemeinde gehören, wahlberechtigt teilnehmen.

Artikel 11 (Wahl der Gemeindevertretung)

(1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die volljährig sind.

(2) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und aus drei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Mitglieder der Gemeindevertretung, deren Amtszeit abläuft, dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der mindestens so viele Namen enthalten soll, wie Mitglieder der Gemeindevertretung zu wählen sind. In den Wahlvorschlag werden nur Personen aufgenommen, die im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und mit der Veröffentlichung ihrer Personendaten im Wahlvorschlag einverstanden sind. Dem Wahlausschuss obliegt es, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

(3) Der Wahlvorschlag wird den Wahlberechtigten im Gottesdienst und im Gemeindebrief oder im Internet spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bekannt gegeben.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages dem Kirchenvorstand schriftlich zusätzliche Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kontaktdaten der Vorgeschlagenen unterbreiten. Auf die

Möglichkeit zusätzlicher Wahlvorschläge ist bei der Bekanntgabe des Wahlvorschlages des Wahlausschusses hinzuweisen.

(5) Der Wahlausschuss prüft, ob die in den zusätzlichen Wahlvorschlägen genannten Personen wählbar und im Falle ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereit sind.

(6) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens eine Woche vor der Wahl die endgültige Wahlliste im Gottesdienst und im Gemeindebrief oder im Internet.

(7) Die ordnungsgemäß zur Wahl Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen und Nachnamen in die Stimmzettel eingetragen.

(8) Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Für jede Person darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, die mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Das Wahlergebnis wird im Gottesdienst, im Gemeindebrief und im Internet bekannt gegeben.

Artikel 12 (Verhandlung und Protokoll)

(1) Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden von der Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, im Fall der Verhinderung von deren Stellvertretung, geleitet. Zur Leitung kann auch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes von der Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gewählt werden.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen geheim oder, sofern nicht Widerspruch erhoben wird, öffentlich.

(3) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die protokollführende Person wird von der Leitung der

Versammlung ernannt. Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Wahlberechtigung, den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die jeweilige Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll wird von der Leitung der Versammlung und von der protokollführenden Person unterschrieben.

B) Die Gemeindevertretung

Artikel 13 (Zusammensetzung)

(1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und aus 16 von der Gemeindeversammlung gewählten Personen.
(2) Eine Wahl von Mitarbeitenden in die Gemeindevertretung ist nicht zulässig. Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag der Mitarbeitendenvertretung der Gemeinde zwei stimmberechtigte Personen in die Gemeindevertretung berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Wahl der Gemeindevertretung.
(3) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag der Gemeindejugendvertretung zwei stimmberechtigte Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, in die Gemeindevertretung berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten Wahl der Gemeindevertretung.
(4) Auf Beschluss der Gemeindevertretung können Gäste zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Artikel 14 (Amtszeit)

(1) Die Amtszeit der von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt jeweils sechs Jahre. Die Wahlperiode beginnt am Anfang und endet am Schluss eines Kalenderjahres.

(2) Alle drei Jahre, am Schluss des Kalenderjahres, scheidet die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung aus. Eine Wiederwahl der Ausscheidenden ist möglich.
(3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied der Gemeindevertretung nachwählen.
(4) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihr Amt niederlegen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand.
(5) Die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung endet bei einem Ausscheiden aus der Gemeinde. Ein Mitglied der Gemeindevertretung kann durch die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt. Das Mitglied hat das Recht, zuvor von der Gemeindevertretung angehört zu werden.

Artikel 15 (Einführung, Gelöbnis)

(1) Die neu gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
(2) Das Gelöbnis folgt der »Agende Berufung, Einführung, Verabschiedung« der Union Evangelischer Kirchen unter dem Abschnitt »Einführung der Mitglieder von Gemeindevertretungen / Ältestenräten / Kirchenvorständen«.
(3) Wiedergewählte Mitglieder der Gemeindevertretung werden im Gottesdienst an ihr bereits abgelegtes Gelöbnis erinnert.
(4) Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung im Amt.

Artikel 16 (Einberufung, Beschlussfähigkeit)

(1) Die Gemeindevertretung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes durch die Person, die den ersten Vorsitz des Kirchen-

vorstandes hat, nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Kirchenvorstand verlangt.

(2) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Einladung kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch auf elektronischem Wege erfolgen. In besonders dringlichen Fällen kann ohne Einhaltung dieser Frist eingeladen werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt wird.

(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung können auf Beschluss des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen auch in einer digitalen Form durchgeführt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von längstens drei Wochen eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Artikel 17 (Aufgaben und Zuständigkeit)

(1) Die Gemeindevertretung berät Grundfragen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Pastorinnen und Pastoren.
2. Sie beschließt über die Errichtung von Mitarbeitendenstellen und deren Umfang.
3. Sie beschließt über die Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden der Gemeinde, soweit es sich nicht um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt. Der Kirchenvorstand setzt diese Beschlüsse um.

4. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenvorstandes.
5. Sie wählt die Personen, die die Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche vertreten, sowie deren Stellvertretungen und berät mit diesen die Vorlagen des Kirchentages.
6. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und entscheidet über die Entlastung des Kirchenvorstandes.
7. Sie wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei Personen, die mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden, und deren Stellvertretungen, die weder dem Kirchenvorstand angehören noch eine bezahlte Tätigkeit in der Gemeinde ausüben dürfen.
8. Sie beschließt die Gottesdienstordnung.
9. Sie beschließt die Friedhofsordnung.
10. Sie berät über Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde.
11. Sie beschließt über eine Änderung dieser Gemeindeordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(3) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Gemeindevertretung Ausschüsse bilden und diese durch Gemeindeglieder oder Sachverständige ergänzen, die der Gemeindevertretung nicht angehören. Die Ausschüsse sind der Gemeindevertretung verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

Artikel 18 (Zustimmungspflicht)

Die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung ist erforderlich zu Neubauten, zu grundlegenden Instandsetzungen, zum Erwerb, zur Belastung, zur Vermietung oder zum Verkauf von Grundstücken sowie zu Reparaturen und Anschaffungen, wenn die Aufwendungen hierfür im Einzelfall 10% der freien Rücklagen übersteigen.

Artikel 19 (Verhandlung, Leitung, Abstimmung, Wahlen, Protokoll)

(1) Die Verhandlungen der Gemeindevertretung werden von der Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, im Fall der Verhinderung von deren Stellvertretung, geleitet.
(2) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, den Ausschlag.
(3) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, die an den Gegenständen der Beschlussfassung persönlich oder durch nahe Angehörige (Ehegatten, Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geschwister, Eltern, Kinder) beteiligt sind, haben nach Anhörung für die Dauer der Verhandlung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
(4) Für Wahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 11.
(5) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Leitung der Versammlung ernannt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Tagesordnungspunkte, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und bei Wahlen die Namen der Gewählten und die jeweilige Stimmenzahl enthalten. Es wird von der Leitung der Versammlung und von der protokollführenden Person unterschrieben und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugesandt. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

Artikel 20 (Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind nicht öffentlich, es sei denn, die Gemeindevertretung trifft eine andere Entscheidung. Personalangelegenheiten werden in jedem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Alle Beratungen und Beschlüsse sind vertraulich.

(2) Jedes Mitglied ist auch nach seiner Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 21 (Tagesordnung, Antragsrecht)

(1) Die Tagesordnung wird vom Kirchenvorstand vorgeschlagen.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung an die Gemeindevertretung zu stellen. Jeder Antrag muss schriftlich 14 Tage vor der Sitzung dem Kirchenvorstand vorliegen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag zu Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. Zur Behandlung als Tagesordnungspunkt ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

C) Der Kirchenvorstand

Artikel 22 (Zusammensetzung)

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den ordentlichen Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde und aus sechs von der Gemeindevertretung grundsätzlich aus ihrer Mitte gewählten Personen.
(2) Der Kirchenvorstand wählt in getrennten Wahlgängen die Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, und deren Stellvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kirchenvorstandes auf sich vereinigt.
(3) Für den Vorsitz ist ein gewähltes Mitglied zu wählen.
(4) Wird ein gewähltes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so wird durch Wahl eine Pastorin oder ein Pastor der Gemeinde für den stellvertretenden Vorsitz bestimmt. Tun mehrere Pastorinnen oder Pastoren in der Gemeinde Dienst, soll nach Ablauf der Amtszeit eine andere Pastorin oder ein anderer Pastor das Amt übernehmen.
(5) Kommt eine Wahl eines gewählten Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird für den Vorsitz eine Pastorin oder ein Pastor gewählt. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

Artikel 23 (Wahlen und Amtszeit)

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von der Gemeindevertretung für jeweils sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März.
(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Gemeindeversammlung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Wahlsitzung wird ein Wahlvorschlag aufgestellt. Ehegatten, Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geschwister sowie Eltern

und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören. Eine Wahl von Mitarbeitenden in den Kirchenvorstand ist nicht zulässig.

(3) Gewählt sind die Personen, auf die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entfällt.

(4) Alle drei Jahre am 31. März scheidet die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes aus ihrem Amt aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes kann die Gemeindevertretung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Kirchenvorstandes nachwählen.

(6) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand endet bei einem Ausscheiden aus der Gemeinde. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann durch die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt. Das Mitglied hat das Recht, zuvor von der Gemeindevertretung angehört zu werden.

Artikel 24 (Einführung, Gelöbnis)

(1) Die neu gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Das Gelöbnis folgt der »Agende Berufung, Einführung, Verabschiedung« der Union Evangelischer Kirchen unter dem Abschnitt »Einführung der Mitglieder von Gemeindevertretungen / Ältestenräten / Kirchenvorständen«.

(3) Wiedergewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes werden im Gottesdienst an ihr bereits abgelegtes Gelöbnis erinnert.

(4) Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt.

Der Kirchenvorstand

Artikel 25 (Aufgaben)

(1) Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, in gemeinsamer Verantwortung mit den Pastorinnen und Pastoren das Gemeindeleben in jeder Weise zu fördern.

(2) Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind.

(3) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. Vertretung der Gemeinde nach außen;
2. Erstellen des Jahresberichtes (Arbeits- und Entwicklungsbericht) für die Gemeindeversammlung;
3. Vorbereitung von Themen für die Sitzungen der Gemeindevertretung;
4. Vorbereitung der Wahlen in der Gemeinde;
5. Aufstellung der Haushaltspläne und Vorlage der Haushaltsabschlüsse;
6. Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden der Gemeinde, und zwar, soweit es sich nicht um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt, auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung;
7. Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis über die Mitarbeitenden der Gemeinde;
8. Verantwortung für die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde;
9. Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung der Gemeinde.

(4) Bestimmte Aufgaben kann der Kirchenvorstand an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Diese sind dem Kirchenvorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

(5) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kirchenvorstand Ausschüsse bilden und diese durch Gemeindeglieder oder Sachverständige ergänzen, die dem Kirchenvorstand nicht

angehören. Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Artikel 26 (Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung)

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinde durch die Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, und durch deren Stellvertretung gemeinsam vertreten. Dabei sind sie an Weisungen der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstandes gebunden.
(2) Für den Fall einer Verhinderung kann der Kirchenvorstand eine andere Person zur Vertretung bestellen.

Artikel 27 (Einberufung, Beschlussfähigkeit)

(1) Der Kirchenvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einladung kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch elektronisch erfolgen.
(3) In besonders dringlichen Fällen kann ohne Einhaltung dieser Frist eingeladen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies in der anschließenden Sitzung genehmigt.
(4) In besonders dringlichen Fällen kann über einen Verhandlungsgegenstand auf digitalem Weg abgestimmt werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder umgehend die Einberufung einer Sitzung verlangt.
(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von längstens drei Wochen eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen

werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die den ersten Vorsitz des Kirchenvorstandes hat, den Ausschlag.

(7) Mitglieder des Kirchenvorstandes, die an den Gegenständen der Beschlussfassung persönlich oder durch nahe Angehörige (Ehegatten, Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geschwister, Eltern, Kinder) beteiligt sind, haben nach Anhörung für die Dauer der Verhandlung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(8) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Leitung der Versammlung ernannt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Tagesordnungspunkte, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweilige Stimmenzahl enthalten. Es wird von der Leitung der Versammlung und von der protokollführenden Person unterschrieben und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugesandt. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

(9) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach seiner Amtszeit.

Artikel 28 (Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit)

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich, es sei denn, der Kirchenvorstand trifft eine andere Entscheidung. Personalangelegenheiten werden in jedem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Alle Beratungen und Beschlüsse sind vertraulich.

(2) Jedes Mitglied ist auch nach seiner Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ämter der Gemeinde

A) Die Pastorinnen und Pastoren

Artikel 29 (Aufgaben)

(1) Die Pastorinnen und Pastoren verkündigen Gottes Wort und verwalten die Sakramente. Dies tun sie in Gottesdiensten und Kasualien, in Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit. Dabei sind sie an ihr Ordinationsgelübde gebunden und haben die Gesetze und Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche sowie die Ordnung der Gemeinde zu beachten. Im Übrigen sind sie in ihrer Amtsführung unabhängig und nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde arbeiten gleichberechtigt an der Erfüllung des gemeindlichen Auftrages. Sie regeln ihren Dienst in kollegialer Verbundenheit.

Artikel 30 (Wahl der Pastorinnen und Pastoren)

(1) Für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Kirchenvorstandes an sowie drei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte hinzuzuwählende Mitglieder. Der Wahlausschuss sichtet die eingegangen Bewerbungen, führt Vorstellungsgespräche und erstellt einen Wahlaufsatz.

(2) Die Personen, deren Bewerbung weiter verfolgt werden, werden zu einem Bewerbungsgespräch mit dem Wahlausschuss eingeladen. Sie feiern mit der Gemeinde einen Gastgottesdienst, dem sich eine Aussprache der Bewerbenden mit der Gemeinde anschließt.

(3) Wählbar ist, wer nach den Ordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche anstellungsfähig ist.
(4) Die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden von der Gemeindevertretung gewählt.
(5) Sollten mehrere Pastorinnen und Pastoren auf dem Wahlaufsatz stehen und im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen, finden weitere Wahlgänge statt. Bei jedem Wahlgang scheidet die Person mit den wenigsten Stimmen aus.

Artikel 31 (Berufung, Einführung)

(1) Die Wahl der Pastorinnen und Pastoren unterliegt der Prüfung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, der ihre Berufung zu vollziehen hat.
(2) Die Einführung der Pastorinnen und Pastoren geschieht im Auftrage des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche nach Verständigung mit dem Kirchenvorstand durch ein theologisches Mitglied des Kirchenausschusses.

Artikel 32 (Weitere Bestimmungen)

Weitere Angelegenheiten des Pfarrdienstes regelt das Pfarrdienstrecht der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

B) Die Mitarbeitenden der Gemeinde

Artikel 33 (Rechte und Pflichten)

(1) Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden der Gemeinde werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche vom Kirchenvorstand angestellt. Sie üben ihr Amt nach den vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisungen und den Rahmenordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche aus.
(2) Sie sind zur Teilnahme an den Mitarbeitendenbesprechungen verpflichtet. Sie sollen in Absprache mit dem Kirchenvorstand an den vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einberufenen Konferenzen und Lehrgängen teilnehmen.
(3) Sie werden im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und mit dem Zuspruch von Gottes Segen in ihr Amt eingeführt.

Schlussbestimmung

Artikel 34 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

(1) Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung und nach Genehmigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 11. Oktober 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung für die Kirchengemeinden des bremischen Landgebietes (Landgemeindeordnung vom 10. Juni 1965 in der Fassung vom 18. Februar 1988) außer Kraft.
(3) Für Änderungen dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindevertretung zuständig (Art. 17 Abs. 2 Nr. 11).
(4) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.

Evangelische
Kirchengemeinde
Oberneuland

Leben teilen

Lebendig glauben

Glaubhaft leben

Evangelische Kirchengemeinde Oberneuland
Hohenkampsweg 6 • 28355 Bremen • Telefon: 0421 - 205 81 - 0

www.kirche-oberneuland.de